

FH-Mitteilungen

22. Juli 2015

Nr. 71 / 2015



Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Studiengang Management und Entrepreneurship des Vereins „Aachen Institute of Applied Sciences (AciAS e. V.)“ an der Fachhochschule Aachen

vom 6. November 2014 – FH-Mitteilung Nr. 137/2014
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 22. Juli 2015 – FH-Mitteilung Nr. 64/2015
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Studiengang Management und Entrepreneurship des Vereins „Aachen Institute of Applied Sciences (AclIAS e. V.)“ an der Fachhochschule Aachen

vom 6. November 2014 – FH-Mitteilung Nr. 137/2014
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 22. Juli 2015 – FH-Mitteilung Nr. 64/2015
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Abschlussgrad	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Studienumfang	3
§ 5 Masterprüfung	3
§ 6 Prüfungsausschuss	3
§ 7 Anmeldung zu Prüfungen	3
§ 8 Curriculum, Umfang der Prüfungen und der Masterarbeit	3
§ 9 Zulassung zur Masterarbeit	3
§ 10 Kolloquium	3
§ 11 Zeugnis, Gesamtnote	3
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4
Anlage 1 Module des Kernstudiums	5
Anlage 2 Wahlmodule	6

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

In Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen gilt diese Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Studiengang „Management und Entrepreneurship“.

§ 2 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Abschlussgrad

(1) Der Masterstudiengang „Management und Entrepreneurship“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 62 HG.

(2) Das Ziel des Studiums besteht in der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Kenntnisse als Basis für unternehmerisches Denken und Handeln. Das Masterstudium soll die Studierenden befähigen, wissenschaftlich-theoretische Erkenntnisse aufzuarbeiten, kritisch einzuordnen und zur Lösung konkreter Fragestellungen der Berufswelt umzusetzen.

(3) In der Masterprüfung werden die Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur Anwendung überprüft. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

§ 3 | Zugangsvoraussetzungen

Die Details der Zugangsbedingungen und des Zugangsverfahrens sind in der Zugangsordnung für den MBA-Studiengang „Management und Entrepreneurship“ geregelt.

§ 4 | Studiumumfang

Der dreisemestrige Masterstudiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Studientvolumen beträgt einschließlich der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums 78 Leistungspunkte. Durch die zusätzliche Anerkennung beruflicher Kompetenzen und/oder das Belegen zusätzlicher Wahlmodule gemäß § 8 Absatz 2 wird das Studientvolumen auf 90 Leistungspunkte erweitert.

§ 5 | Masterprüfung

Die Prüfung besteht gemäß § 7 Absatz 3 RPO aus

- den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiums,
- der Masterarbeit sowie
- dem Kolloquium.

§ 6 | Prüfungsausschuss

Für die nach § 8 RPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik zuständig.

§ 7 | Anmeldung zu Prüfungen

Für die Anmeldung zu den Prüfungen gilt § 15 Absatz 2 RPO.

§ 8 | Curriculum, Umfang der Prüfungen und der Masterarbeit

(1) Das Kernstudium des Masterstudiengangs umfasst die Module gemäß Anlage 1. Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind Wahlmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten vorgesehen. Einzelne Wahlmodule können durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Alle belegten Wahlmodule werden mit einer Prüfung abgeschlossen (siehe Anlage 2).

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 Leistungspunkten. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ca. 20 Wochen, mindestens jedoch 14 Wochen.

(4) Die Masterarbeit wird durch ein Projekt Proposal vorbereitet. Das Projekt Proposal dient der systematischen Erarbeitung der Fragestellung, des Untersuchungsziels und der geplanten Forschungsmethodik der Masterarbeit sowie der Erstellung eines vorläufigen Arbeitsplans. Das Projekt Proposal umfasst 5 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen.

(5) Jedes erfolgreich absolvierte Modul wird mit Leistungspunkten gemäß der Anlagen 1 und 2 angerechnet.

(6) Prüfungen werden in Form von Klausurarbeiten im Umfang von bis zu drei Stunden und mündlichen Prüfungen im Umfang von 20 bis 30 Minuten pro Prüfungsteilnehmer abgelegt. Andere Prüfungsformen in vergleichbarem Umfang sind möglich. Prüfungsfragen nach dem Antwortwahlverfahren sind nur im Umfang von maximal 20% der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung zulässig.

(7) Die Regelprüfungstermine liegen zum Abschluss der jeweiligen Module.

§ 9 | Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer bis auf zwei alle Prüfungen bestanden hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß der Zugangsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen hat.

(2) Die Anmeldung zur Masterarbeit muss in der Regel spätestens sechs Monate nach dem Bestehen aller erforderlichen Prüfungen des Masterstudiums erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Koordinierungsrat.

§ 10 | Kolloquium

Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt. Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen abgelegt hat erfüllt. Auf das Kolloquium entfallen 5 Leistungspunkte.

§ 11 | Zeugnis, Gesamtnote

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Prüfungen in den Modulen des Kernstudiums und der Wahlmodule, die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechend den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.

(2) Die Leistungspunkte der Masterprüfung werden im Zeugnis summarisch ausgewiesen.

§ 12 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2014 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 06.11.2014 (FH-Mitteilung Nr. 137/2014). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 22.07.2015 – FH-Mitteilung Nr. 64/2015) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

Module des Kernstudiums

Module	Leistungspunkte
Persönlichkeitsentwicklung	4
Rechnungswesen	8
BWL	8
Unternehmensführung	6
Recht und Steuern	7
Managementprozesse	8
Methoden des Entrepreneurship	7
Projekt Proposal, Masterarbeit und Kolloquium	30

Wahlmodule

Die einzelnen Module werden entsprechend der jeweiligen Nachfrage seitens der Studierenden angeboten.

Module	Leistungspunkte
Innovationsmanagement	3
Wirtschafts- und Unternehmensethik	3
European Entrepreneurship and Management	3
Servicemanagement und -engineering	3
Interkulturelles Management	3
Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle	3
Kundenmanagement	3
Produktionsmanagement	3
Projektmanagement	3
Unternehmensaufbau und -entwicklung	3
Angewandte Unternehmensplanung*)	3
Angewandtes Entrepreneurship*)	3
Angewandtes Projektmanagement*)	3
Angewandte Personalführung*)	3
Angewandtes Kunden- und Servicemanagement*)	3
Angewandtes Produktionsmanagement*)	3

*) Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2